



**Richtlinie der Marktgemeinde Plößberg
zur Jugendförderung
vom 04.04.2006**

Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit der Vereine, Jugendgruppen und sonstigen Organisationen im Gebiet der Marktgemeinde Plößberg.

Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten folgende Regelungen:

1. Zuschüsse

Die Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt der Marktgemeinde Plößberg vorgesehenen Mittel gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die im Förderbereich genannten Zuschusssätze können sich ändern.

2. Bezuschussung

Bezuschusst werden Aufwendungen, die im Zeitraum vom 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des laufenden Jahres entstanden sind. Die Anträge müssen spätestens am 01.11. des laufenden Jahres bei der Marktverwaltung Plößberg vorliegen.

3. Rückforderung der Zuschüsse

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn sie nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Zuschüsse ist vom Antragsteller nachzuweisen. Die Auszahlung in bar oder die Überweisung auf Privatkonten ist nicht möglich.

4. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind nur Vereine, Organisationen und sonstige Träger der Jugendarbeit aus dem Bereich der Marktgemeinde Plößberg, die tatsächlich Jugendarbeit machen und deren Jugendliche bei einer Dachorganisation gemeldet sind. Zuschüsse können nur für Jugendliche gezahlt werden, welche im Gebiet der Marktgemeinde Plößberg mit Erstwohnsitz gemeldet sind.



5. Förderfähige Vorhaben

5.1 Jugendfreizeiten:

Zeltlager, Freizeiten in Jugendherbergen und Jugendhäusern oder gleichwertigen Einrichtungen.

- ◆ Jugendfreizeiten im Sinne der Richtlinien müssen mindestens 3 Übernachtungen dauern und 10 Teilnehmer aufweisen.
- ◆ Je 8 Teilnehmer wird 1 Betreuer bezuschusst.
- ◆ Bei Antragstellung ist eine Namensliste der Teilnehmer mit Wohnort und Geburtsdatum und Unterschrift vorzulegen.
- ◆ Die Teilnehmer dürfen am Tag des Beginns der Jugendfreizeit maximal 18 Jahre alt sein.
- ◆ Jeder Teilnehmer kann pro Jahr nur an einer geförderten Jugendfreizeit teilnehmen.
- ◆ Die Zuschüsse anderer Förderer der Jugendarbeit werden von den Gesamtkosten der Jugendfreizeit vor Berechnung des gemeindlichen Zuschusses abgezogen.

5.1.1 Zuschusshöhe:

1,15 € pro Nacht und Teilnehmer, Höchstsatz 460,00 € je Verein und Jahr.

5.1.2 Nicht zuschussfähige Vorhaben

Rein touristische Unternehmungen (z.B. Vereinsausflüge usw.) werden nicht bezuschusst.

5.2 Beschaffung von Arbeitsmaterial für Jugendarbeit

- ◆ Ankauf von Zelten, Zeltmaterial und Zeltlagermaterial
- ◆ Ankauf von Musikinstrumenten und Notenmaterial
- ◆ Sachbücher für die Jugendarbeit
- ◆ Bastel- und Werkmaterial
- ◆ Technische Hilfsmittel für die Jugendarbeit
- ◆ Anschaffung von Sportgeräten und persönlicher Ausrüstung (keine Großgeräte, Trikots, Sportschuhe, Pokale)

5.2.1 Zuschusshöhe

Höchstsatz 460,00 €, mindestens 30% Eigenmittel sind vom Antragsteller zu erbringen.

5.2.2 Nicht zuschussfähige Vorhaben

Trachten, Eintrittsgelder, laufende Geschäftskosten, Teilnehmergebühren, Fahrtkosten zu Sport- und sonstigen Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.



6. In Kraft treten

Die vorstehenden Jugendförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Marktgemeinde Plößberg, 04.04.2006


Lothar Müller
1. Bürgermeister

Beschlüsse bezgl. Jugendförderrichtlinien:

13.03.2006 Haupt- und Finanzausschuss
03.04.2006 Marktgemeinderat

Bekanntmachungsvermerk:

Auf das Inkrafttreten der Jugendförderrichtlinien wird im Mitteilungsblatt 02/2006 hingewiesen. Außerdem wurden durch das Sachgebiet 2.1 an sämtliche Organisationen mit Jugendarbeit die Richtlinien versandt.